

**Wichtige Hinweise zum Informationsmaterial für Patienten
in gedruckter und digitalisierter Form sowie zu Artikeln und Anzeigen
in Zeitschriften oder Tageszeitungen.**

Liebe Kunden,

wie Sie sicher wissen, gibt es im Heilmittelwerbegesetz bestimmte Einschränkungen bei der Werbung für Praxen, Therapieverfahren und Heilmittel. Die jeweils anwendbaren Bestimmungen sind abhängig von verschiedenen Faktoren. Wenn Sie als Therapeuten für Ihre Praxis werben möchten, finden andere Regeln Anwendung, als bei der Werbung für Medizinprodukte, wie sie die VITATEC Medizintechnik GmbH betrifft.

Die Publikumswerbung unterliegt nach dem Heilmittelwerbegesetz § 11 Nr. 1 bis 15 sehr viel strengeren Bestimmungen als die Werbung gegenüber Fachkreisen.

Obwohl wir alle von uns erstellten Werbematerialien überprüfen lassen, können wir deshalb keine Verantwortung für die rechtliche Sicherheit in einem anderen Zusammenhang übernehmen. Je nach Darstellungsweise kann derselbe Text anders interpretiert werden oder durch die Nähe einer zusätzlichen Aussage oder eines Bildes eine veränderte Bedeutung erhalten.

Aus diesem Grunde empfehlen wir Ihnen, Ihre eigene Website, Anzeigen oder Artikel von einem Rechtsberater prüfen zu lassen, wenn Sie sicherstellen möchten, dass sich keine „abmahnbaren“ Inhalte darauf befinden. Möglicherweise ist es auch sinnvoll, dass Sie einen Hinweistext formulieren und gut sichtbar ins Design integrieren.

Er könnte beispielsweise so lauten:

„Hinweis: Seit 1991 werden die Produkte der VITATEC von einer stetig wachsenden Anzahl von Anwendern der VitalfeldTherapie eingesetzt. Der Begriff „Vitalfeld“ wurde von VITATEC geprägt. Er ist kein in der Universitätsmedizin bekannter oder anerkannter Begriff. Die VitalfeldTechnologie ist in der Schulmedizin noch weitgehend unbekannt und ist dort auch noch nicht Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen. Über unsere persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen damit werden wir Ihnen gerne Auskunft geben.“

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ihr VITATEC Team